

II-2904 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

39.399-11/69

1361 /A. B.
ZU 1394 /J.

Präs. am 4. Sep. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zahl 1394/J-NR/69

Die mir am 11. Juli 1969 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Skritek und Genossen vom 10. Juli 1969 "betreffend das Vorgehen des Bundesministeriums für Justiz in bezug auf den mit der schriftlichen Anfrage vom 28. November 1968, 1003/J, mitgeteilten Sachverhalt (Verdacht, daß Organe der Unterrichtsverwaltung den Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt begünstigt haben)" beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Zu 1.:

Der vollständige Wortlaut des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 22. Mai 1969, 4 St 47.258/68, an die Oberstaatsanwaltschaft Wien betreffend die parlamentarische Anfrage vom 28. November 1968 sowie der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 3. Juni 1969, Zahl 1532-5/69, an das Bundesministerium für Justiz ist aus den beiliegenden Ablichtungen Beilage ./A und ./B ersichtlich.

Zu 2.:

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Wien hat diese neben verschiedenen im Gegenstand ergangenen Anfragen und Anfragenbeantwortungen die Dienstrechts- und Disziplinarakten der Universität Innsbruck bzw. der Disziplinarkommission der Universität Innsbruck betreffend Dr. Norbert Burger und die Akten des Bundesministeriums für Unterricht, Zahl 106.865-4/59, 108.923/61, 116.273-4/62, 85.580-4/63 und 90.283-I/4/64, sowie die Akten der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Zahl 13 - DOK II/64, geprüft.

Zu 3.:

Das Bundesministerium für Justiz hat vom Bundesministerium für Unterricht keine schriftlichen Stellungnahmen eingeholt. Das Bundesministerium für Justiz hat vielmehr mit Schreiben vom 10. Jänner 1969, JMZl. 67.386-11/68, das Präsidium des Bundesministeriums für Unterricht um Überlassung von Ministerialakten des Bundesministeriums für Unterricht und der Disziplinarakten betreffend Dr. Norbert Burger ersucht. Das Bundesministerium für Unterricht hat daraufhin mit Schreiben vom 22. Jänner 1969, Zahl 37.917-I/2/69, und vom 14. Mai 1969, Zahl 80.034-I/2/69, dem Bundesministerium für Justiz die erbetenen Akten übermittelt.

Der vollständige Wortlaut der vom Bundesministerium für Justiz eingeholten Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 1969, Zahl 50.744-2b/69, ist aus der beiliegenden Ablichtung Beilage ./C ersichtlich.

Zu 4.:

Der vollständige Wortlaut des Schreibens des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Februar 1969, JMZl.31.005-11/69, an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,

1361 /A.B.
zu 1394 /J.
Präs. am 1. Sep. 1969

- 3 -

in dem um eine Stellungnahme ersucht wurde, ist aus der beiliegenden Ablichtung Beilage ./D ersichtlich.

Zu 5. und 6.:

Wiewohl die eingehende Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Sektion des Bundesministeriums für Justiz ergeben hat, daß die Berichte der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Ergebnis durchaus schlüssig sind, hat das Bundesministerium für Justiz die Prüfung der mit dem gegenständlichen Sachverhalt zusammenhängenden Fragen noch nicht endgültig abgeschlossen. Dies hängt damit zusammen, daß auch noch die verfassungsdogmatische Frage der Tragweite der Unschuldvermutung des Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Auswirkung auf die einschlägigen einfachgesetzlichen Vorschriften auch unter Beteiligung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes geprüft wird. Es ist derzeit noch nicht abzusehen, wann die Prüfung dieser verfassungsrechtlichen Fragen abgeschlossen sein wird.

1. September 1969

Der mit der Vertretung des
Bundesministers für Justiz
betraute Sektionschef:



Oberstaatsanwaltschaft Wien

Eingel. am - 2. JUNI 1969 Etr. Nr. 4 St 47258/68

fach, mit Beteilig. Akten

Zahl 1532-5/68

An die

Oberstaatsanwaltschaft

W i e n .

Betrifft: Parlamentarische Anfrage "betreffend den Verdacht, daß Organe der Unterrichtsverwaltung den Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger durch Mißbrauch der Amtsgewalt begünstigt haben";

Bezug: Zl. 3174-5/68, Zl. 60-5/69, Zl. 380-5/69 und Zl. 1375-5/69 der Oberstaatsanwaltschaft Wien;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Otto Tschulik;

Anlagen: parlamentarische Anfrage vom 28.11.1968 samt 7 Beilagen, Akten des Bundesministeriums für Unterricht und Disziplinarakten der Universität Innsbruck.

Unter Bezugnahme auf den ho. Bericht

vom 23.12.1968 wird unter Rückschluss der Akten des Bundesministeriums für Justiz und der Disziplinarakten betreffend Dr. Norbert Burger weisungsgemäss berichtet.

Zu 1) und 2):

Die Weiterbestellung des Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger für die Zeit vom 1.1.1962 bis 31.12.1962 (Bescheid vom 14.12.1961, Zl. 108923-4/61) und für die Zeit vom 1.1.1963 bis 31.12.1966 (Bescheid vom 31.1.1963, Zl. 116273-4/62) erfolgte auf Grund von Anträgen des Pro-

Fr. :
Es handelt sich
um Akte des Bzpf. Unterricht
M/ler

1361
zu 1394 /J.
Präs. am 4. Sep. 1969

fessorenkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck vom 13.11.1961 bzw. 5.12.1962. Weder die Anträge des Professorenkollegiums noch die Bescheide des Bundesministeriums für Unterricht enthalten eine Begründung. Wie der Bundesminister für Unterricht in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 14.5.1968, 642/A.B. ausführte, werden für die Antragstellung bei Hochschulassistenten grundsätzlich Formulare verwendet, aus welchen neben den Angaben über die Person, die bisherige dienstliche Verwendung und das Hochschulstudium des Betreffenden lediglich der Antrag des Professorenkollegiums und das Datum der Beschlussfassung durch das Professorenkollegium ersichtlich ist. Eine Prüfung der gegen Dr. Norbert Burger vorliegenden Verdachtsmomente ist anlässlich der Anträge auf Weiterbestellung unterblieben, obwohl das Bundesministerium für Unterricht zu diesen Zeitpunkten von der Einleitung der Voruntersuchung wegen Verbrechens nach dem Sprengstoffgesetz und von der am 23.8.1961 erfolgten Verhängung der Untersuchungshaft über Dr. Norbert Burger Kenntnis hatte (Anfragebeantwortungen vom 11.4.1967, 214/A.B., zu den Fragen 1), 2) und 7) und vom 14.5.1968, 642/A.B., zur Frage 2)).

In der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Skritek und Genossen vom 28.11.1968 wird ausgeführt, daß die Weiterbestellung des Dr. Norbert Burger gegen § 1 Abs. 1 DP verstosse, nach der als Beamter nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben angestellt werden darf. Durch die Weiterbestellung des Dr. Burger sei das konkrete Recht des Staates verletzt worden, als Beamte nur Staatsbürger mit eh-

renhaftem Vorleben anzustellen.

Diese Argumentation ist jedoch nicht stichhältig. Das Anstellungserfordernis des ehrenhaften Vorlebens wäre nur dann ausgeschlossen, wenn Dr. Norbert Burger zum Zeitpunkt der Weiterbestellung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt gewesen wäre; dagegen kann ein nicht ehrenhaftes Vorleben nicht schon aus der Tatsache abgeleitet werden, daß gegen jemanden ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechenstatbestandes eingeleitet wird. Da gegen Dr. Norbert Burger zu den in Rede stehenden Zeitpunkten kein verurteilendes Erkenntnis wegen des ihm angelasteten Verbrechenstatbestandes vorlag und im übrigen auch heute nicht vorliegt, verstieß daher seine Weiterbestellung als nicht ständiger Hochschulassistent nicht der Bestimmung des § 1 Abs. 1 DP.

Zu 3):

Eine Weisung an den Disziplinaranwalt, im Disziplinarverfahren gegen Dr. Norbert Burger die Kürzung der Bezüge für die Dauer der Suspendierung zu beantragen, wurde vom Bundesminister für Unterricht nicht erteilt, ohne daß sich den Akten eine Begründung hiefür entnehmen liesse. In der Anfragebeantwortung vom 11.4.1967, 214/A.B., führte der Bundesminister für Unterricht u.a. aus, daß er der Meinung sei, daß Anklagebehörden, von ganz besonders gelagerten Fällen abgesehen, möglichst keine Weisungen zu erteilen sind. Ausserdem stelle die Kürzung der Bezüge eine Strafmassnahme dar; es widerspreche dem Sinne von Art. 6 der MRK, schon vor rechts-

11307 1A. B.
zu 1384 /J.
Präs. am 4. Sep. 1969

kräftiger Feststellung der Schuld eine Massnahme zu setzen, die als Strafe empfunden werden müsse.

Die Entscheidung, ob dem Disziplinaranwalt eine Weisung erteilt wird oder nicht, stand jedenfalls im freien Ermessen des Bundesministers für Unterricht, zumal § 146 DP eine Kürzung der Bezüge nicht zwingend vorsieht und die verantwortliche Entscheidung hierüber der weisungsgebundenen Disziplinarbehörde obliegt. Eine rechtliche Verpflichtung, einem Disziplinaranwalt in bestimmten Fällen für die Ausübung seines Amtes Weisungen zu erteilen, kann aus dem Gesetz nicht abgeleitet werden.

Zu 4) und 5):

Am 30.10.1961 verfügte der Rektor an der Universität Innsbruck erstmals die vorläufige Suspendierung des Dr. Norbert Burger. Am 4.4.1963 hob der Disziplinarsenat I an der Universität Innsbruck die Suspendierung auf und leitete die Disziplinaruntersuchung unabhängig von den in Graz und Innsbruck schwebenden Strafverfahren lediglich wegen Verstosses gegen die §§ 21 und 24 DP. ein. Einer am 5.4.1963 durch den Rektor der Universität Innsbruck ergangenen Aufforderung, den Dienst am 17.4.1963 anzutreten, leistete Dr. Norbert Burger keine Folge und blieb im Ausland. Auf Grund seiner neuerlichen Verhaftung im Juni 1964 verfügte der Rektor der Universität Innsbruck am 20.7.1964 erneut die Suspendierung.

Dem Dr. Norbert Burger wurden für die Zeit vom 1.11.1961 bis 31.12.1966 Dienstbezüge im Gesamtbetrag von S 23.138,10

zuerkannt. In diesem Betrag ist ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 58 a GÜG für die Angehörigen in Höhe von S 20.078,80 und eine Nachzahlung an Kinderbeihilfen in Höhe von S 4.542,50 enthalten. Nach seinem Ausscheiden als Hochschulassistenten wurde ihm eine Abfertigung in Höhe von 4 1/2 Monatsgehältern im Betrage von S 16.785.- ausbezahlt (§ 54 Abs.1 Gehalts-gesetz).

Das Hochschulreferat des Amtes der Tiroler Landesregie-rung hatte am 30.4.1963 die Bezüge des Dr.Burger wegen unge-rechtfertigter Abwesenheit vom Dienst eingestellt und mit Schreiben vom 22.7.1963 hierüber dem Bundesministerium für Unterricht berichtet. Dieses verfügte mit Erlaß vom 2.9.1963, daß den Angehörigen des Dr.Norbert Burger für die ersten drei Monate der Abwesenheit gemäß § 58 a Abs.1 GÜG die Be-züge und anschliessend ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren sei. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß den Angehörigen ein Unter-haltsbeitrag vom Tage des Bekanntwerdens des Aufenthaltes des Dr.Burger bis zu seiner Rückkehr bzw. bis zur allfälligen Beendigung des Dienstverhältnisses weiterzugewähren sei. Am 2.7.1964 beantragte Dr.Burger die Auszahlung seiner Bezüge zu Händen seines Rechtsvertreters. Hierauf ordnete das Bun-desministerium für Unterricht am 26.1.1965 an, daß im Hin-blick auf die erfolgte Rückkehr des Dr.Burger diesem gemäß § 58 a Abs.4 GÜG der Unterschied zwischen den ausbezahlten Unterhaltsbeiträgen und seinem Dienstbezug für die Dauer eines Jahres seit Einstellung der Bezüge zuerkannt werde. Von die-sem Bescheid wurde der Verteidiger des Dr.Burger mit dem Be-

1361 / A.B.
zu 1394 / J.
Präs. am 4. Sep. 1969

merken in Kenntnis gesetzt, daß gemäß § 58 a Abs.4 GÜG in dem Falle, daß sich die Abwesenheit als ungerechtfertigt erweist, die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeiträge von den künftigen Bezügen hereingebracht werden müssten.

Aus den ausführlichen Amtsvorträgen zu diesen Bescheiden (Zl.85580-4/69 und 90283-I/4/64) geht im wesentlichen Folgendes hervor. Nach § 58 a Abs.1 GÜG kann die Ausbezahlung des Unterhaltsbeitrages an die Angehörigen ganz oder teilweise verweigert werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der abgängige Beamte vom Dienst ungerechtfertigt abwesend ist, sich insbesondere durch Flucht den Folgen einer strafbaren Handlung entziehen wollte. Zur Entscheidung der Vorfrage, ob Dr.Burger ungerechtfertigt vom Dienst abwesend ist bzw. sich durch Flucht einer strafbaren Handlung entziehen wollte oder nur durch Krankheit am Dienstantritt verhindert ist, sei jedoch die Disziplinarkommission für Bundesbeamte der Universität Innsbruck zuständig. Dem bezüglichen Erkenntnis wolle das Bundesministerium für Unterricht nicht vorgreifen. Tatsächlich war die Entscheidung dieser Vorfrage offen, weil Dr.Burger durch seinen Rechtsanwalt am 20.5.1963 mitteilen liess, er befinde sich in stationärer Behandlung der Krankenabteilung der Strafanstalt München-Stadelheim, und nach Entlassung aus der Haftanstalt unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bekanntgab, daß er am 31.5.1963 in der Privatklinik für Chirurgie Carolinum in München wegen Verschlechterung seines Magen-und Zwölffingerdarmgeschwüres und wegen

Gefahr eines Magendurchbruches in Behandlung stehe. In dem Bericht des Rektors der Universität Innsbruck vom 17.7.1963 wurde daher auch darauf hingewiesen, daß im Disziplinarverfahren u.a. Beweisanträge auf Einvernahme der den Beschuldigten behandelnden Münchner Ärzte gestellt worden seien, so daß mit einem Abschluss des Disziplinarverfahrens bis Semesterende nicht zu rechnen sei. Bei Rückkehr des abgängig gewesenen Beamten stellt § 58 a Abs.4 GÜG hinsichtlich der Frage der Nachzahlung von Dienstbezügen ebenfalls darauf ab, ob die Abwesenheit des Beamten sich als ungerechtfertigt erweist. Auch hier fällt die Entscheidung, ob die Abwesenheit ungerechtfertigt war, letztlich in die Entscheidung der Disziplinarbehörde.

Die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Unterricht, die Entscheidung über die Frage, ob die Abwesenheit des Dr. Burger gerechtfertigt war oder nicht, der Disziplinarbehörde zu überlassen und bis zu dieser Entscheidung keinen Verweigerungsgrund für die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen und Bezügen anzunehmen, ist nach dem Wortlaut des § 58 a GÜG vertretbar. Desgleichen ist aber auch die in der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Skritek und Genossen vom 28.11.1968 geäußerte Rechtsansicht, daß die Frage der gerechtfertigten oder ungerechtfertigten Abwesenheit vom Bundesministerium für Unterricht unabhängig von der Entscheidung der Disziplinarkommission auf Grund der Aktenlage hätte beurteilt werden können, im Wortlaut des Gesetzes gedeckt. Über die verfahrensrechtliche Vorgangsweise, die in solchen Fällen einzuhalten

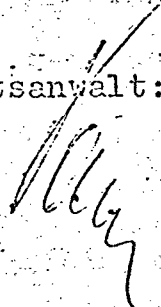
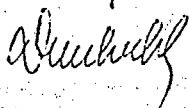
1361 I.A.B.
zu 1394 XJ.
Präs. am 4. Sep. 1969

ten ist, kann dem GÜG selbst nichts entnommen werden, sodaß es im freien Ermessen des Bundesministeriums für Unterricht lag, die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen und Bezügen nach § 58 a Abs.1 und 4 GÜG unter Vorbehalt späterer Rückforderung vorzunehmen oder aber unter Vorwegnahme einer der Disziplinarbehörde zustehenden Entscheidung über das Vorliegen eines Verweigerungsgrundes die Auszahlung gesetzlich zustehender Bezüge zu verweigern. Von einer vorsätzlichen, offenkundig gesetzwidrigen Anwendung der Bestimmungen des § 58 a GÜG, aus der dem Bund ein finanzieller Schaden erwachsen sollte, kann demnach nicht gesprochen werden. Da somit keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, daß sich Organe der Unterrichtsverwaltung durch Begünstigung des Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger des Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht haben, wird beabsichtigt, die Anzeige gemäß § 90 StPO. zurückzulegen.

Staatsanwaltschaft Wien,

am 22.5.1969

Der Leitende Erste Staatsanwalt:



FB

Beilage ./B
zu JMZl. 39.399-11/69
Zl. 1532 - 5/69

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu Zl. 36.520-11/69

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und dem Bei-
fügen vorgelegt, daß die Genehmigung des im Bericht ge-
schilderten Vorhabens beabsichtigt wird.

2 Beilagen

2 Aktenkonvolute

11/6 Ef

36520117

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	6. JUNI 1969
Zahl	37282
	1 fach, 2 Blg. 2 Akten

Oberstaatsanwaltschaft Wien,
am 3. Juni 1969.

Handwritten signatures and notes:
Strop. alig
1126
42

1361 / A.B.

zu JMZl. 39.399-11/69

ZU 1394 / J.

Präs. am 4. Sep. 1969



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 50.744-2b/69

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat SKRITEK und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend den Verdacht, daß Organe der Unterrichtsverwaltung den Hochschulassistenten Dr. Norbert BURGER durch Mißbrauch der Amtsgewalt begünstigt haben;

zur Auslegung des Art.6 Abs.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Zu Zl. 31.005-11/69 vom 6. Februar 1969

HEUTE
28. März 1969
Sofort

An das

Bundesministerium für Justiz,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beehrt sich, zu den mit der o.a. do. Note aufgeworfenen Fragen vom Standpunkt seines Wirkungsbereiches aus wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Nach der innerstaatlich Verfassungsrang tragenden Bestimmung des Art.6 Abs.2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr.210/1958 (vgl. hiezu auch Art.II Z.7 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr.59/1964), wird "bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist". Allein von ihrem Wortlaut her bedeutet diese, dem Art.11 Abs.1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 nachgebildete Unschuldsumutung zunächst - von den im Art.5 der Europäischen Menschenrechtskonvention als zulässig erkannten Fällen des Freiheitsentzuges abgesehen - jedenfalls das Verbot, schon aus dem bloßen, noch nicht rechtskräftig von einem zuständigen Strafgericht bestätigten Verdacht einer strafbaren Handlung die Zulässigkeit abzuleiten, den Betroffenen mit Rechtsnach-

21.4 /
✓
357 / 99

... deren Verwirklichung "den gesetzlichen Nachweis der Schuld" voraussetzt. Daß die Wirkung dieser

- 2 -

Präsumption nicht auf das Formalerfordernis beschränkt sein kann, daß der einer strafbaren Handlung Verdächtige den Regeln des Strafprozeßrechtes gemäß in den Anklagestand versetzt worden ist, hat der Verfassungsgerichtshof in dem vom do. Bundesministerium zutreffend zitierten Erkenntnis Slg.Nr.5231/1966 *argumento a maior ad minus* überzeugend ausgesprochen.

Von dem in Rede stehenden Sachverhalt ausgehend ergibt sich nun im Rahmen der Auslegung des Art.6. Abs.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention die weitere Frage, ob und inwieweit die Unschuldsvermutung über den Bereich des Justizstrafrechtes hinaus auch für den Bereich des "öffentlichen Dienstes" und hier im besonderen für das Disziplinarrecht von Bedeutung ist. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Spricht schon der rechtstechnische Standort des Art.6 Abs.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. die Abs.1 und 3 des Art.6) eindeutig dafür, daß sich die darin verankerte Rechtsvermutung nur auf gerichtlich zu ahndende Straftaten bezieht, so wird diese Annahme durch den Wortlaut der authentischen fremdsprachigen Texte nur bestätigt, wenn im englischen Text davon die Rede ist: "Everyone charged with a criminal offence ..." und es im französischen Text heißt: "Toute personne accusée d'une infraction ...". Zieht man zudem die Spruchpraxis der Europäischen Menschenrechtskommission in Betracht, nach der der Anwendungsbereich des Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht auch die Angelegenheiten des Disziplinarrechtes der öffentlich Bediensteten erfaßt (vgl. die Entscheidungen vom 7.7.1959, Rec.1 und vom 29.5.1961, Rec.6 S.29), so scheint sich nach ho. Ansicht - auf den Gegenstandsfall bezogen - der Schluß zu ergeben, daß

a) es der Unterrichtsverwaltung zwar verwehrt war und ist, vor Abschluß eines gerichtlichen Strafverfahrens ihrer Beurteilung die Annahme zugrunde zu legen, daß der einer gerichtlich strafbaren Handlung Verdächtige dieser Tat auch tatsächlich schuldig ist,

b) daß sie aber Art.6 Abs.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention weder der Berechtigung beraubt noch der Verpflichtung enthebt, die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit

- 3 -

1361 /A.B.
zu 1394 /J.
Präs. am 4. Sep. 1969

eigener dienstrechtlicher Akte, einschließlich solcher disziplinarer Art selbständig zu beurteilen. Wie denn selbst ein freisprechendes strafgerichtliches Erkenntnis die Dienst- bzw. Disziplinarbehörden nicht präjudiziert, wenn es um Fragen geht wie etwa

- aa) die Weiterbestellung eines nichtständigen Hochschulassistenten,
- bb) rückwirkende Ernennungen,
- cc) Ausschöpfung der Möglichkeiten einer Bezugskürzung bei Suspendierung oder
- dd) die Voraussetzungen für die bezugsrechtliche Behandlung als "abhängiger Hochschulassistent".

2. Da sich der Vorwurf, den die vorliegende, an den Bundesminister für Justiz gerichtete parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat SKRITEK und Genossen vom 28.11.1968, Z1.1003/J-NR/1968, der Unterrichtsverwaltung gegenüber erhebt, nun eben gerade dagegen wendet, daß bei der Beurteilung der angeführten Fragen gesetzwidrig vorgegangen worden sei, erscheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Berufung auf Art.6 Abs.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention nach dem Gesagten für sich kein Argument von hinreichender Tragfähigkeit.

Angesichts des Umstandes, daß somit die Frage nach der Auslegung der einschlägigen dienst- und allenfalls auch pensionsrechtlichen Vorschriften im Vordergrund steht, regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an, die Angelegenheit gegebenenfalls zum Gegenstand einer interministeriellen Besprechung zu machen, zu der neben dem Bundesministerium für Unterricht auch die Dienstrechtssektion des Bundeskanzleramtes und das Bundesministerium für Finanzen eingeladen werden sollten. Unvorgreiflich der do. Schlußfassung darf schon jetzt die ho. Bereitschaft zur Teilnahme an den Beratungen erklärt werden.

27. März 1969

Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

Beilage ./D zu JMZl. 39.399+11/69



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

31.005-11/69

Abgeordnet

J. B. B. B.

1361 /A.B.
zu 1394 /J.

Mas. am 14. Sep. 1969

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Skritek und Genossen richteten am 28. November 1968, Zahl 1003/J-NR/1968, die in Fotokopie angeschlossene umfangreiche schriftliche Anfrage gemäß § 71 NR-GOG "betreffend den Verdacht, daß Organe der Unterrichtsverwaltung den Hochschulassistenten Dr. Norbert B u r g e r durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt begünstigt haben", an den Bundesminister für Justiz.

Diese Anfrage wurde am 23. Jänner 1969, JMZl. 30.368-11/1969, beantwortet (Photokopie ist angeschlossen).

Bezüglich des Sachverhaltes darf nachgetragen werden, daß Dr. Norbert B u r g e r von der Anklage, in den Jahren 1959, 1962, 1963, im Frühjahr 1964 und Mitte Juli 1964 verschiedene Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz begangen zu haben, mit Urteil des Geschworenengerichtes am Sitze des Landesgerichtes Linz vom 31. Mai 1967 freigesprochen wurde. Der Oberste Gerichtshof gab mit Entscheidung vom 14. November 1968 der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Linz gegen den Freispruch keine Folge. Allerdings wurden noch vor der Anklageerhebung gegen Dr. Norbert B u r g e r von der zuständigen Staatsanwaltschaft bezüglich verschiedener

Vergehens- und Verbrechenstatbestände, die unter anderem in den Jahren 1961, 1963, im Frühjahr 1964 und am 31. Mai 1964 begangen worden sein sollen, Verfolgungsvorbehalte abgegeben; die Staatsanwaltschaften Graz und Innsbruck prüfen derzeit das weitere Vorgehen hinsichtlich dieser Fakten (vgl. § 363 Abs. 1 Z. 3 StPO. 1960).

Bei dieser Sachlage beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, um Stellungnahme zum Umfang und zur Tragweite der Unschuldigkeitsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK. und zur Auswirkung dieser Vermutung auf das in der erwähnten Anfrage behauptete Vorliegen von Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt durch Organe der Unterrichtsverwaltung zu ersuchen. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 5231/1966 ausgesprochen hat, daß die Bedachtnahme einer Behörde darauf, daß der Vater des damaligen Beschwerdeführers (der zugleich Pächter der damals beschwerdegegenständlichen Liegenschaft war) wegen Verdachtes eines Verbrechens sich durch einige Monate in Untersuchungshaft befunden hat, den Gedanken der Menschenrechtskonvention widersprechen würde. "Denn wenn nach Art. 6 Abs. 2 der MRK. von dem wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten ist, daß er unschuldig ist, muß dies vielmehr noch für jeden Verdächtigen/^{gehten} der überhaupt nicht angeklagt wurde. Es ist deshalb ~~denk~~ unmöglich, eine Person, die einmal im Verdacht eines Verbrechens gestanden ist, deren Strafverfahren aber eingestellt wurde, so zu behandeln, als ob sie schuldig wäre.." Unter Zugrundelegung dieser Ansicht wird auch um Stellungnahme gebeten, ob und inwieweit die Annahme eines Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt

11301 / J. 11300
ZU 1394 / J.
Prä. am 14. Sep. 1969

nicht schon unter Bedachtnahme auf Art. 6 Abs. 2 MRK.
im Hinblick auf den rechtskräftigen Freispruch Dris.
Norbert Burger ausgeschlossen ist.

6. Februar 1969

Für den Bundesminister:

D o u d a